

Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	08.11.2019
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	TT.MM.JJJJ
4. BEKANNTGEMACHT AM:	01.01.2012
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2020

Inhaltsübersicht



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in Ihrer Sitzung vom 8.11.2019 . folgende Entgeltordnung für die Musikschule Dietzenbach beschlossen.

Entgeltordnung der Musikschule der Kreisstadt Dietzenbach

Unterrichtsart	monatliches Entgelt	Entgelt für Einzelstunde
(Alle Angaben in €)		
Einzelunterricht, 45 Minuten pro Woche	80,00	26,70
Einzelunterricht, 30 Minuten pro Woche	54,50	18,16
Zweiergruppe, pro Teilnehmer	41,00	13,65
Dreiergruppe, pro Teilnehmer	28,00	9,30
Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	24,00	8,00
Purzelgruppe	16,50	5,50
Musik für Mäuse (Babygruppe)	29,00	9,60
Singen und Musizieren mit Kindern	15,00	5,00
Instrumentenkarussell	42,00	14,00
Ensembleteilnahme, sofern nicht gleichzeitig		
Instrumentalunterricht belegt wird	12,50	4,16

Die Zahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt im Voraus als monatliche Umlage der tatsächlich gehaltenen Jahreswochenstunden. Der Berechnung liegt eine Jahreswochenstundenzahl von 36 Unterrichtsstunden (52 Jahreswochen), abzüglich 14 Wochen Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Hessen zugrunde, ebenso sind Rosenmontag und Fastnachtsdienstag unterrichtsfrei.

Ermäßigte Entgelte

Familienermäßigung: Werden aus einer Familie zwei oder mehr Kinder unterrichtet, so bezahlt ein Kind die volle Gebühr, während das zweite und jedes weitere Kind 13% Ermäßigung erhält.

Schüler, die zwei oder mehr Instrumente erlernen, zahlen für den Unterricht im zweiten und dritten Instrument die ermäßigte Gebühr.

Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden. Jeder weitere Unterricht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ermäßigt.

Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden.



Die Befreiung wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Dietzenbach gewährt. Ausnahmen in besonderen Fällen kann die Leitung der Musikschule zulassen. Diese Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Lehinstrumente

Im begrenzten Rahmen stehen Lehinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen eine monatliche Gebühr von 12,50 € entliehen werden.

Nach spätestens zwei Jahren endet die Leihzeit. Eine Ermäßigung der Leihgebühren ist nicht möglich.

Zahlungsweise

Das Entgelt ist monatlich im Voraus durch Bankeinzug oder Dauerauftrag zu zahlen. Das monatliche Entgelt errechnet sich aus einem Zwölftel des jeweiligen im Entgeltverzeichnis bestimmten Jahresentgelts.

Einzelüberweisung ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht erwünscht.

Kündigung

Musikunterricht ist nur sinnvoll, wenn er „mit langem Atem“ also mittel- bis langfristig, angelegt ist. „Durststrecken“ sollten von Schülern und Eltern durchgehalten werden. Kündigungen sind daher – auch im Interesse unserer Lehrer – nur zum Halbjahresende (31.01. und 31.08.) möglich. Die Kündigung muss 6 Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Kündigung

Die Entgeltordnung der Musikschule Dietzenbach tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dietzenbach,
Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

(Rogg)
Bürgermeister

